

Regierungsratsbeschluss

vom 23. August 2022

Nr. 2022/1239

KR.Nr. K 0110/2022 (VWD)

Kleine Anfrage Luzia Stocker (SP, Olten): Anpassung Ergänzungsleistungen an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Die Ergänzungsleistungen beteiligen sich an Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten. Diese Beträge sind seit Jahren gleichbleibend und wurden schon länger nicht mehr angepasst. Auch die Gesellschaft hat sich in dieser Zeit verändert und die Bedürfnisse nach Unterstützung sind nicht mehr dieselben wie vor 20 Jahren.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Welche Erfahrungen macht die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beim Ausschöpfen dieser Beiträge? Wird dies von den Bezüglern genutzt?
2. Gibt es Vergleiche bei der Ausschöpfung der Beiträge mit anderen Kantonen?
3. Wie schätzt die AKSO die Höhe der Beiträge ein? Genügen diese Beiträge?
4. Wann wurden diese Beiträge das letzte Mal angepasst?
5. Wann wurde die Höhe der Beiträge das letzte Mal überprüft?
6. Entsprechen die Beiträge den Teuerungen und Lohnveränderungen in den letzten Jahren?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Rahmen der rechtlichen Vorgaben entscheidet die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) als unabhängige Anstalt des öffentlichen Rechts (§30 SG). Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Bundes und erfüllt ihre Aufgaben gestützt auf die Bundesgesetzgebung und die Weisungen der Bundesorgane (§ 30 Abs. 2 SG). Dementsprechend haben wir die AKSO um die Beantwortung der Fragen 1-2 gebeten.

Die Leistungen, welche über die Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen ausbezahlt werden können, sind im Reglement über die Vergütung von Krankheits- und

Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (RKEL, BGS 831.3) geregelt. Das Reglement wird vom Volkswirtschaftsdepartement erlassen. Die aufgrund dieses Reglements entstehenden Kosten werden vom Amt für Gesellschaft und Soziales (AGS) getragen. Für die Beurteilung der Höhe der Beiträge ist nicht die AKSO zuständig. Die Beitragshöhe wird vom Regierungsrat bzw. dem zuständigen Departement des Innern festgelegt.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Welche Erfahrungen macht die Ausgleichskasse des Kantons Solothurn (AKSO) beim Ausschöpfen dieser Beiträge? Wird dies von den Bezüglern genutzt?

Gemäss § 2 RKEL entsprechen die im Kanton Solothurn anzuwendenden Höchstbeträge den in Art. 14 Abs. 3 bis 5 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG) festgelegten Beträgen.

Von den 10'777 EL-Beziehenden per 31.12.2021 haben lediglich 46 Personen die Höchstbeträge ausgeschöpft. Dies entspricht einer Quote von 0.43 %.

3.2.2 Zu Frage 2:

Gibt es Vergleiche bei der Ausschöpfung der Beiträge mit anderen Kantonen?

Es werden keine systematischen kantonalen Vergleiche zur Ausschöpfung der Beiträge geführt. Eine Ad-hoc-Umfrage der AKSO bei diversen Kassen hat ergeben, dass sich die Ausschöpfungsquote auch bei den angefragten Kassen auf einem sehr tiefen Niveau befindet und zwischen 0.2 % und rund 0.5 % der gesamten EL-Beziehenden liegt. Die Höchstbeträge in den angefragten Kantonen richten sich ebenfalls nach den im ELG Art. 14 Abs. 3 bis 5 festgelegten Beträgen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie schätzt die AKSO die Höhe der Beiträge ein? Genügen diese Beiträge?

Wir erachten die in § 2 RKEL bezeichneten generellen Höchstbeträge als angemessen und ausreichend.

Sie entsprechen den vom Bund in Artikel 14 Absätze 3 bis 5 des Bundesgesetzes über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung vom 6. Oktober 2006 (ELG; SR 831.30) festgelegten Beträgen.

Die geltenden Höchstbeträge werden, wie in Ziffer 3.2.1 zu Frage 1 ersichtlich, in den wenigsten Fällen vollständig ausgeschöpft. Selbst unter den Beziehenden, die Vergütungen von Krankheits-, Behinderungs- und Hilfsmittelkosten in Anspruch nahmen, entspricht dies bloss einer Quote von 0.61 %.

Am ehesten ziehen wir allenfalls eine Überprüfung der spezifischen Höchstbeträge in Höhe von Fr. 4'800.00 für Haushaltshilfen gemäss § 13 Abs. 2 RKEL und für begleitetes Wohnen gemäss § 13 Abs. 6 RKEL in Betracht. In diesen Bereichen beanspruchen 44 Personen die Höchstbeträge.

3.2.4 Zu Frage 4:

Wann wurden diese Beiträge das letzte Mal angepasst?

Die jährlichen Höchstbeträge gemäss RKEL wurden seit Einführung des Reglements 2011 nicht angepasst.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wann wurde die Höhe der Beträge das letzte Mal überprüft?

Die Höchstbeträge gemäss RKEL wurden seit Einführung des Reglements im 2011 nicht überprüft, da sich eine Anpassung aufgrund der sehr geringen Ausschöpfungsquote nicht aufdrängte.

3.2.6 Zu Frage 6:

Entsprechen die Beiträge den Teuerungen und Lohnveränderungen in den letzten Jahren?

Nein, vgl. Ziffer 3.2.4 zu Frage 4.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement (GK 5814)
Ausgleichskasse des Kantons Solothurn
Amt für Gesellschaft und Soziales
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat